



Kaufmännische Schulen Hanau · Ameliasstraße 50 · 63452 Hanau

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,  
herzlich willkommen an den Kaufmännischen Schulen Hanau.  
Wir eröffnen Ihnen vielfältige Bildungswege und Perspektiven. Wir bieten Ihnen entsprechend Ihrer Vorbildung, Ihrer Interessen und Neigungen zukunftsweisende Berufs-ausbildungs- und Schulanschlüsse. Unser Ausbildungsangebot umfasst neben der dualen Berufsausbildung, vollschulische und studienqualifizierende Bildungsgänge sowie eine Weiterbildung in sieben Schulformen und zwei Berufsfeldern.

**Datum**  
**24.05.2020**

Das von dem Lehrerkollegium der Kaufmännischen Schulen Hanau erarbeitete Qualitätsleitbild ist ein Versprechen an Sie, dass unser Handeln sich nach den aufgeführten Qualitätsaussagen richtet. Eine dieser Qualitätsaussagen ist:

„Die Schule verfügt über Regeln, die das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft erleichtern und den Unterricht unterstützen.

Die Kaufmännischen Schulen Hanau sind ein Ort, an dem sich viele Menschen begegnen, miteinander arbeiten und lernen. Um ein möglichst erfreuliches, reibungsloses und konfliktarmes Zusammenleben zu fördern, ist die Einhaltung bestimmter Regeln und Umgangsformen notwendig.

Ihre Klassenlehrerin bzw. Ihr Klassenlehrer wird mit Ihnen unsere Regeln besprechen und Ihnen weitere Informationen für das Zusammenleben unserer Schulgemeinde geben. Bitte beachten Sie diese Regeln, und richten Sie Ihr Handeln an dem Respekt vor Menschen und Sachen aus. Ihnen wünschen wir in unserer Schulgemeinde viel Erfolg und Freude.

Freundliche Grüße

Frau C. Galetzka, Schulleiterin

**Kaufmännische  
Schulen Hanau**  
Ameliasstraße 50  
63452 Hanau

Telefon 0 61 81.98 06-0  
Telefax 0 61 81.98 06-18  
info@ks-hanau.de

[www.ks-hanau.de](http://www.ks-hanau.de)

## 1. Hausrecht

Das Hausrecht übt die Schulleiterin oder seine Vertreterin/sein Vertreter aus. Für besondere Aktionen auf dem Schulgelände sowie für die Veröffentlichung von Plakaten und Ähnlichem muss vorher eine Genehmigung eingeholt werden.

Den Anordnungen der Aufsicht führenden Lehrerinnen und Lehrer, Objektmanager, Sozialpädagoginnen ist Folge zu leisten.

## 2. Teilnahme am Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht der Lerngruppe teilzunehmen.

Falls eine Schülerin bzw. ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, benachrichtigt sie bzw. er die Schule.

## 3. Entschuldigungen bei Krankheit oder aus wichtigem Grund

- Vollzeitschülerinnen bzw. Vollzeitschüler: Vorlage der schriftlichen Entschuldigung nach spätestens drei Unterrichtstagen. Bei minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern muss die Entschuldigung von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben sein.
- Zu den Regelungen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Teilzeit siehe unter: „Informationen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler“.
- Die Schule kann in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnis bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen wird. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Unterhaltspflichtigen.

## 4. Vorgehensweise beim Versäumen von angekündigten Leistungsnachweisen

Im Laufe eines Schuljahres sind in jedem Unterrichtsfach bzw. Lernfeld Leistungsnachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise werden rechtzeitig angekündigt.

Wenn die Teilnahme daran aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, dann gilt folgendes Verfahren:

1. Die Schülerin/der Schüler informiert spätestens am Tag des Leistungsnachweises persönlich, schriftlich oder telefonisch das Schulsekretariat der Kaufmännischen Schulen mit der

Klassenbezeichnung und der betreffenden Lehrkraft, bei der ein Leistungsnachweis versäumt wird.

2. Die Schülerin/der Schüler reicht bis zum dritten Tag nach dem versäumten Leistungsnachweis (Klassenarbeit, Test, Referat usw.) einen der folgenden Nachweise ein:
  - a. bei Krankheit ein ärztliches Attest. Eine Bescheinigung über Anwesenheit in der Praxis reicht nicht!
  - b. bei amtlichen Anlässen, eine Kopie der Vorladung (z. B. Gericht, Musterungsbehörde, etc.)
  - c. bei anderen wichtigen persönlichen Anlässen eine nachvollziehbare schriftliche Begründung für das Fehlen.

Fehlt eine Schülerin, ein Schüler bei einem Leistungsnachweis ohne hinreichenden wichtigen Grund, dann wird der versäumte Leistungsnachweis gemäß Hessischen Schulgesetzes mit der Note „ungenügend“ bewertet.

In § 73 Absatz 4 letzter Satz des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015: heißt es: „Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend.“

## **5. Führen eines Entschuldigungsheftes**

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler Schulveranstaltungen, dann ist der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag schriftlich einzureichen.

Alle Schülerinnen und Schüler führen dazu selbstständig ein Entschuldigungsheft, in das alle Abwesenheitsgründe einzutragen sind sowie alle ärztlichen Atteste und in dem amtliche Schreiben zu sammeln sind. Dies gilt auch für die im Sekretariat eingereichten schriftlichen Entschuldigungen bei versäumten Leistungsnachweisen.

Das Entschuldigungsheft ist den betroffenen Lehrkräften zur Kenntnis unverzüglich vor-zulegen und von der Schülerin bzw. dem Schüler aufzubewahren, um es bei Unstimmigkeiten über Fehlzeiten den Lehrkräften vorlegen zu können.

## **6. Informationen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler**

Im Folgenden finden Sie Informationen aus der Verordnung über die Berufsschule sowie aus Absprachen mit Ihren Ausbildungsbetrieben.

Sollten Sie Fragen zu den einzelnen Punkten haben, besprechen Sie diese bitte mit Ihrem Klassenlehrer/Ihrer Klassenlehrerin.

1. **Einschulung und Einführungsveranstaltungen**  
Der Einschulungstag gilt als erster Berufsschultag in der Einschulungswoche. Einführungsveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen für alle Berufsschülerinnen und Berufsschüler.
2. **Unterrichtsbefreiung (Verordnungen über die Berufsschule)**  
Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus persönlichen und betrieblichen Gründen bis zu zwei Unterrichtstagen im Schuljahr sind an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer zu stellen. Anträge auf Unterrichtsbefreiung für weitere Tage genehmigt die Schulleiterin.

Unmittelbar vor oder nach den Schulferien ist eine Befreiung vom Unterricht nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund möglich. Die Schulleiterin entscheidet über die Beurlaubung (Allgemeine Ferienordnung). Erfolgt der Antrag auf Unterrichtsbefreiung durch die Auszubildende bzw. den Auszubildenden, so muss der Antrag die Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes enthalten.

3. **Krankmeldungen und sonstige Fehlzeiten**  
Bei versäumtem Berufsschulunterricht ist am nächsten anwesenden Berufsschultag eine Bescheinigung mit Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebs der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bzw. der Fachlehrerin / dem Fachlehrer vorzulegen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen keine schriftliche Entschuldigung, dann führt dies zu unentschuldigten Fehlzeiten, die im Berufsschulzeugnis vermerkt werden (Sonderregelung für Blockklassen).  
Die Berufsschülerin bzw. der Berufsschüler bewahrt die Bescheinigung für Unterrichtsversäumnisse im Entschuldigungsheft eigenverantwortlich auf.

Über Störungen des Unterrichts, wie z. B. durch Verspätungen, Disziplinproblemen und bei zu schwachen schulischen Leistungen werden die Ausbildungsbetriebe durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer informiert. Unterrichtsversäumnisse (entschuldigte und unentschuldigte) sowie Verspätungen werden im Zeugnis vermerkt.

4. **Wahlpflichtunterricht**  
Die Auswahl von klassen- und fachbereichsübergreifendem Wahlpflichtunterricht erfolgt in Absprache mit den Ausbildungsbetrieben.
5. **Zeugnisse der Berufsschule**  
Der berufsbezogene Unterricht wird in einer Note zusammengefasst. Daneben werden die Noten der einzelnen Lernfelder gesondert ausgewiesen.

Die Fächer des allgemeinen Lernbereichs und des Wahlpflichtunterrichtes werden getrennt ausgewiesen.

#### 6. Lehrbücher

Die Lehrbücher der Berufsschule sind Eigentum des Landes Hessen. Um Verwechslungen vorzubeugen, trägt die Berufsschülerin bzw. der Berufsschüler ihren/seinen Namen in das Lehrbuch ein und bindet das Buch ein.

Verlässt eine Berufsschülerin bzw. ein Berufsschüler die Kaufmännischen Schulen Hanau, so hat sie/er die Lehrbücher zurückzugeben bzw. den Neupreis der Bücher zu ersetzen.

#### 7. Regelungen bei entschuldigtem Fernbleiben bei einer Klassenarbeit in der Fachoberschule

„Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen ver-säumt hat, kann von der Lehrerin oder dem Lehrer verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Hierbei kann im Einzelfall von den Vorgaben des § 33 Abs. 1 abgesehen werden. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.“ (§ 29 aus der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV))

Folgende Möglichkeiten sind aus dem § 29 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses abzuleiten:

1. Kann die Leistung der Schülerin oder des Schülers bereits ohne Nachklausur sachgerecht beurteilt werden, z. B. durch eine vorhergehende Klausur und den mündlichen Leistungen, braucht nicht nachgeschrieben zu werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nachschrift eines versäumten Leistungsnachweises.
2. Die Lehrkraft kann eine Ersatzleistung fordern, falls er bzw. sie es für notwendig hält. Allerdings legt die Lehrkraft die Art der Ersatzleistung fest (z. B. Nachschreibeklausur oder mündliche Prüfung). Die Schülerin oder der Schüler muss damit rechnen, dass die Ersatzleistung nach Rückkehr jederzeit eingefordert werden kann.

Möglichkeiten für die schriftliche Ersatzleistung, die durch die Lehrkraft festgelegt wird:

1. Das Nachschreiben kann in der Klasse erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Leistungserbringung nicht beeinträchtigt wird (z. B. sind die anderen Schüler mit einem Arbeitsauftrag beschäftigt).
2. Die Schülerin bzw. der Schüler kann in eine andere Klasse, die eine Klausur schreibt, nachschreiben.

3. Die Schülerin bzw. der Schüler schreibt am zentralen Nachschreibetermin am Freitag.

## **2. Kopierkostenbeitrag**

Die sich rasch ändernden Gesetze und Daten führen dazu, dass die Schulbücher sehr schnell veralten. Damit wir mit aktuellen Materialien im Unterricht arbeiten können, ist der Einsatz von kopierten Informationen unerlässlich.

Mit unserem Kopieretat können wir die benötigten Kopien nicht in vollem Umfang bezahlen. Deshalb folgen wir dem Beispiel vieler anderer Schulen und erheben einen Kopierkostenbeitrag von 5,00 € pro Schuljahr für alle Schülerinnen und Schüler.

Dieser Betrag wird bis zum 30. September d. J. von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder den Tutorinnen bzw. den Tutoren eingesammelt.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.

## **3. Internet-Nutzung im Selbstlernzentrum**

Wenn Sie bei der Recherche zu bestimmten Themen Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass die Internetplätze im Selbstlernzentrum ausschließlich zu schulischen Zwecken verwendet werden dürfen. So ist zum Beispiel die Verwendung von Facebook etc. nicht gestattet.

An PC-Arbeitsplätzen und im Selbstlernzentrum ist Essen und Trinken nicht gestattet.

Das Nichtbeachten der Nutzungsregeln im Selbstlernzentrum kann bis zu einem Verbot der Internetnutzung führen.

## **4. Nutzung von Mobiltelefone, Ton- und Bildaufnahmen**

Während des Unterrichts besteht absolutes Handy-Verbot für alle Schüler/innen. Das Fotografieren bzw. Filmen von Personen im Unterricht, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt. Mobiltelefone dürfen in der Schule grundsätzlich nicht geladen werden. Über die Nutzung des Handys für schulische Zwecke im Unterricht entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.

Lehrkräfte und Mitglieder des Schulsanitätsdienstes dürfen Mobiltelefone für schulische Zwecke und in Notfallsituationen benutzen.

Während der Pausen und in Freistunden ist der Gebrauch von Mobiltelefonen erlaubt, sie müssen aber „sozial verträglich“ benutzt werden, das heißt leise und zurückhaltend.

Verstoßen Schülerinnen bzw. Schüler gegen diese Regeln, hat die Lehrkraft das Recht, das Mobiltelefone bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder bis zum Ende des Unterrichtstages einzuziehen bzw. bei der Schulleitung zu hinterlegen. Die Entscheidung hierüber trifft die Lehrkraft. Bei mehrfachem Verstoß können zusätzlich die Eltern bzw. der Betrieb eingeschaltet werden.

Bei Verstößen gegen das Fotografier- und Filmverbot ist darüber hinaus die strafrechtliche Verfolgung (Anzeige bei der Polizei) möglich, da hier die Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Gleiches gilt bei Verunglimpfungen von Schülerinnen und Schülern der Kaufmännischen Schulen in Foren, WhatsApp Messenger etc..

## 5. Rauchverbot an Schulen

Seit 1. Januar 2005 gilt an Hessens Schulen für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten; ein generelles RAUCHVERBOT.

Gut, wenn Sie sagen können: „Das Verbot betrifft mich nicht, weil ich nicht (mehr) rauche.“

Vielleicht sagen Sie auch: „Ich rauche gar nicht richtig. Ich kann jederzeit aufhören.“ Fein! Dann ist das jetzt die Gelegenheit! Beweisen Sie es sich selbst möglichst bald. Es wird Ihnen und Ihrem Geldbeutel gut tun! Ein Tipp: Wenn Sie aufhören, legen Sie mal eine Zeit lang das gesparte Geld beiseite. Sie werden sich freuen! Und schon bald werden Sie wieder freier durchatmen können!

Möglicherweise werden Sie aber auch sagen: „Ich bin Raucher und bekomme das so schnell nicht in den Griff.“ Oder: „Ich sehe gar nicht ein, warum ich aufhören soll“ Oder: „Sechs Stunden ohne Zigarette - das halte ich nicht durch!“ Rauchen ist an den Kaufmännischen Schulen nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot außerhalb der ausgewiesenen Flächen sind Ordnungsmaßnahmen wie folgt vorgesehen:

1. Pädagogisches Gespräch, mündliche Verwarnung, Information an Klassenlehrerin/Klassenlehrer und der Eltern bzw. der Ausbildungsbetriebe
2. Ausschluss vom Unterricht, Verweisung von der besuchten Schule.

Nebenbei: Warum gibt es ein Rauchverbot?

In Deutschland wird die Zahl der tabakbedingten Todesfälle jährlich auf über 140.000 geschätzt. Am Konsum illegaler Drogen sterben jährlich im Durchschnitt etwa 2000 Menschen in Deutschland. Jeder einzelne davon ist einer zu viel!

(Quelle: Jahrbuch Sucht 04, Geesthacht 2003)